

# **Wasserverband Schlieben**

## **4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung (GFES) des Wasserverbandes Schlieben**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben am 12.08.2025 die folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung (GFES) des Wasserverbandes Schlieben beschlossen:

### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

(1) § 2 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers (Fäkalwasser) beträgt 18,50 € pro Wohnungseinheit und Monat“

(2) § 3 (7) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Gebührensatz für Fäkalschlamm, der aus Kleinkläranlagen, die mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Betrieb gegangen sind und dem Stand der Technik entsprechen, entnommen wird, beträgt 50,99 €/m<sup>3</sup>. Eine Grundgebühr für diese Anlagen wird nicht erhoben. Maßgeblich für die Fäkalschlammmenge ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 12.08.2025

gez.  
Andreas Polz  
Verbandsvorsteher